

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 40 00

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

Technisches Informationszentrum Berlin
10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Merkblatt

über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (vormals Verordnung (EWG) Nr. 2081/92)

Der gemeinschaftsweite Schutz für geografische Herkunftsangaben ist im Jahre 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen worden. Dieses Schutzsystem gilt grundsätzlich ergänzend zu dem Schutz nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und ergänzend zu den weiterhin Anwendung findenden Vorschriften der multilateralen und bilateralen Verträge. Wenn eine geografische Herkunftsangabe in das Register der Kommission eingetragen worden ist, kann sie aber nicht zusätzlichen Schutz nach nationalen oder zwischenstaatlichen Vorschriften in Anspruch nehmen (vgl. EuGH GRUR Int 1998, 790, 792 „Chiziak“).

Das gemeinschaftliche Schutzsystem steht auch geografischen Angaben aus Drittländern offen, sofern sie auch in ihrem Ursprungsland geschützt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist mit Wirkung vom 31. März 2006 durch die **Verordnung (EG) Nr. 510/2006** des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Amtsblatt EU Nr. L 93 vom 31. März 2006, S. 12; BIPMZ 2006, S. 203, nachfolgend „Verordnung“ genannt) abgelöst worden.

Neue Durchführungsbestimmungen enthält die **Verordnung (EG) Nr. 1898/2006** der Kommission vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt EU Nr. L 369 vom 23. Dezember 2006, S. 1; BIPMZ 2007, S. 142 nachfolgend „Durchführungsverordnung“ genannt).

Die nationalen Verfahrensvorschriften in den §§ 130 ff. Markengesetz (MarkenG) und in den §§ 47 ff. Markenverordnung (MarkenV) sind durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191; BIPMZ 2008, S. 274, 280 ff) und die Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und anderer Verordnungen vom 15. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1995; BIPMZ 2008, S. 376, 378 f.) an die neuen europäischen Bestimmungen angepasst worden.

Dieses Merkblatt soll den interessierten Kreisen insbesondere Hinweise für die Vorbereitung und Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Register geben und darüber hinaus einen Überblick über das Eintragungsverfahren und den Schutz eingetragener Bezeichnungen vermitteln.

I. Was kann geschützt werden?

Die Verordnung gilt nur für bestimmte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung; vgl. auch Klassifizierung in Anhang II der Durchführungsverordnung), nicht für Weine und alkoholische Getränke, für die Sonderregelungen bestehen. Auch Mineralwässer fallen nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Verordnung.

Geschützt werden **„Ursprungsbezeichnungen“** (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung) und **„geografische Angaben“** (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung).

Hierbei muss es sich jeweils um den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in Ausnahmefällen eines Landes handeln, der zur Bezeichnung eines Agrarerzeugnisses oder eines Lebensmittels dient, das aus dieser Gegend, diesem Ort oder diesem Land stammt.

Als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben kommen auch bestimmte traditionelle geografische oder nichtgeografische Bezeichnungen in Betracht (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung), also sonst nicht mehr gebräuchliche oder mittelbare geografische Herkunftsbezeichnungen.

Wesentliche Schutzvoraussetzung ist bei beiden Schutzkategorien ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des fraglichen Produktes einerseits und seiner Herstellung in dem Herkunftsgebiet andererseits.

Bei der "Ursprungsbezeichnung" muss dieser Zusammenhang besonders eng sein; das so bezeichnete Produkt muss seine Güte und Eigenschaften ausschließlich oder überwiegend den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken und in dem bestimmten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und hergestellt werden. Insoweit müssen also alle Produktionsstufen in dem fraglichen Gebiet stattfinden.

Bei der "geografischen Angabe" reicht es hingegen aus, wenn eine der Produktionsstufen, also die Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung, in dem Herkunftsgebiet stattfindet und sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des betreffenden Erzeugnisses aus seiner geografischen Herkunft ergibt.

Kein Schutz wird für Gattungsbezeichnungen gewährt, die nicht mehr auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden sind (Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung).

Auch Kollisionen mit Namen von Pflanzensorten, Tierrassen, gleich lautenden bereits eingetragenen Namen und bekannten Marken können der Eintragung entgegenstehen (Artikel 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung).

II. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für die Schutzerlangung ist zunächst ein Antrag erforderlich, der an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet (Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung). In der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) für die Entgegennahme dieser Anträge zuständig (§ 130 Abs. 1 MarkenG).

Für die Antragstellung ist das vom DPMA vorgesehene Formular ("Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe/Ursprungsbezeichnung", W 7007) zu verwenden.

Zum Ausfüllen der Felder (2), (7), (9) und (10) des Antragsformulars werden folgende Hinweise gegeben:

(2) Antragsteller

Der Antrag auf Eintragung kann nur von einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern des betreffenden Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels oder - ausnahmsweise auch - von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt werden, (Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung), wenn die Bedingungen von Artikel 2 der Durchführungsverordnung erfüllt sind.

(7) Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels

Die Eintragung kann nur für solche Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel beantragt werden, die vom Antragsteller erzeugt oder gewonnen werden (Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung). Die Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels ist gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung zu bezeichnen.

(9) Gebühr

Die mit dem Antrag zu zahlende Gebühr beträgt **EUR 900,-** (Gebührennummer 336 100, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(10) Spezifikation

Dem Antrag ist **immer** eine Spezifikation beizufügen, die die Angaben gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung enthalten muss. Hierbei sind die Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der Spezifikation auf Seite 3 des Antragsformulars zu beachten.

III. Was folgt nach der Antragstellung?

Im Rahmen der Prüfung des Antrags holt das DPMA Stellungnahmen sachkundiger Stellen ein und **veröffentlicht den Antrag** im Markenblatt (Teil 7, § 130 Abs. 4 MarkenG).

Innerhalb von vier Monaten nach der Veröffentlichung kann von jeder Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen oder ansässig ist, beim DPMA **Einspruch** gegen den Antrag eingelegt werden (Formular W 7010, „Nationaler Einspruch“). Dieser kann nur auf die in Artikel 7 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung genannten Gründe gestützt werden (siehe unten).

Ergibt die abschließende Prüfung des Schutzantrags, dass der Antrag den in der Verordnung und der Durchführungsverordnung festgelegten Voraussetzungen entspricht, so erlässt das DPMA eine **positive Entscheidung**, die ebenfalls im Markenblatt **veröffentlicht** wird. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen.

Sind nach der Veröffentlichung des Antrags wesentliche Änderungen der Spezifikation erfolgt, so werden diese mit dem stattgebenden Beschluss veröffentlicht (§ 130 Abs. 5 Satz 4 MarkenG).

Gegen die Entscheidungen des DPMA ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zum Bundespatentgericht gegeben. Bei Entscheidungen, die einem Antrag auf Eintragung stattgeben, steht die Beschwerde denjenigen Personen zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund der veröffentlichten geänderten Angaben der Spezifikation in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind (§ 133 MarkenG).

Nach Rechtskraft der positiven Entscheidung wird der Antrag an das Bundesministerium der Justiz und von diesem an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet (§ 130 Abs. 6 MarkenG). Ferner veröffentlicht das DPMA die Fassung der Spezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht.

Es folgt ein **Prüfungsverfahren auf Gemeinschaftsebene** (Artikel 6 der Verordnung). Falls die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, veröffentlicht sie das so genannte „Einziges Dokument“ mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation (Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung) und die Fundstelle der vom Herkunftsland veröffentlichten vollständigen Spezifikation im Amtsblatt der EU.

Werden keine Einsprüche nach Artikel 7 der Verordnung eingelegt, so wird die Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben eingetragen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Gegen die beabsichtigte Eintragung kann **von den anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern** und allen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, **Einspruch** eingelegt werden (Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Ein Einspruch kann nur auf die Gründe gemäß Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung gestützt werden, nämlich dass

1. die Bedingungen für eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß Artikel 2 der Verordnung nicht eingehalten sind,
2. der vorgeschlagene Name gemäß Artikel 3 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung mit dem Namen einer Pflanzensorte, einer Tierrasse oder mit eingetragenen Namen oder bekannten Marken kollidiert,

3. sich die Eintragung des vorgeschlagenen Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleich lautenden Namens oder eine Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden, oder
4. die Bezeichnung, deren Eintragung beantragt wurde, eine Gattungsbezeichnung ist.

Im Falle eines Einspruchs fordert die Kommission zunächst die betroffenen Parteien auf, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen (Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung). Kommt es zu keiner Einigung, so trifft die Kommission im Rahmen des Regelungsausschussverfahrens eine Entscheidung über die Vornahme oder Ablehnung der Eintragung in das Register der geschützten Bezeichnungen.

Gegen Schutzanträge aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern kann von in Deutschland ansässigen Personen innerhalb von vier Monaten ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU beim Deutschen Patent- und Markenamt Einspruch eingelegt werden (§ 131 Abs. 1 MarkenG). Hierfür soll das Formular W 7011 verwendet werden. Die - innerhalb der genannten Frist - zu zahlende Einspruchsgebühr beträgt EUR 120,- (Gebührennummer 336 200, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Unter den Voraussetzungen von Artikel 9 der Verordnung können Vereinigungen mit einem berechtigten Interesse die **Änderung der Spezifikation** einer bereits registrierten Bezeichnung beantragen.

Die Kommission kann eine Eintragung **löschen**, wenn die Anforderungen der Spezifikation eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das einen geschützten Namen führt, nicht mehr erfüllt sind (Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung).

Außerdem kann jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat, unter Angabe der Gründe die Löschung einer Eintragung beantragen (Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung).

Anträge gemäß Artikel 9 und 12 Abs. 2 der Verordnung sind ebenfalls beim DPMA einzureichen. Hierfür stehen die Formulare W 7008 und W 7444 zur Verfügung.

Die Gebühr für einen Löschungsantrag beträgt EUR 120,- (Gebührennummer 336 300, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz), für einen Antrag auf Änderung der Spezifikation ist keine Gebühr zu zahlen.

IV. Welchen Schutz begründet die Eintragung?

Ein nach der Verordnung eingetragener Name kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der betreffenden Spezifikation entsprechen (Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung). Ab 1. Mai 2009 ist die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ („g.U.“) bzw. „geschützte geografische Angabe“ („g.g.A.“) oder der entsprechenden Gemeinschaftszeichen in der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft, die unter einem eingetragenen Namen vermarktet werden, verbindlich vorgeschrieben (Artikel 8 Abs. 2 i.V.m. Artikel 20 Satz 2 der Verordnung).

Die Einhaltung der Spezifikation wird von Kontrolleinrichtungen der Mitgliedstaaten gewährleistet (Artikel 10 der Verordnung). Jeder Hersteller eines einschlägigen Produkts muss sich einem (gebührenpflichtigen) Kontrollsystem anschließen.

Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen für Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit ist unzulässig (Artikel 13 der Verordnung). Der Schutz richtet sich auch gegen die Verwendung der Bezeichnung für andere Produkte, wenn dadurch das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird sowie gegen die Verwendung mit entlokalisierenden Zusätzen, in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen und alle sonstigen irreführenden Praktiken.

Nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung können geschützte Bezeichnungen nicht zu Gattungsbezeichnungen werden.

Rechte an älteren Marken bleiben gewahrt, während im übrigen Markenschutz nicht erworben werden kann, wenn einer der Tatbestände des Artikels 13 der Verordnung erfüllt ist (Artikel 14 der Verordnung).